KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Fiktive Anrechnung von Straßenbaubeiträgen auf Städtebaufördermittel

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 ist in Mecklenburg-Vorpommern für alle gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden, eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen ausgeschlossen. Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung in 2018 und 2019 begonnen hat, erstattet das Land die den Gemeinden konkret entstehenden Beitragsausfälle. Für Maßnahmen ab 2020 erfolgt die Kompensation durch eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich. Die Berechnung der ursprünglich nach Satzung der Gemeinde zu erhebenden KAG-Beiträge bilden nach wie vor die Basis für die Kosten, die aus der Städtebauförderung nicht zuwendungsfähig sind. Die fiktiv zu berechnenden KAG-Beiträge werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Für geplante Erschließungsmaßnahmen ist der KAG-Beitrag damit nicht zuwendungsfähig und muss von den Gemeinden übernommen werden. Das führt zu erheblichen Kürzungen der Städtebaufördermittel, die teilweise geplante Erschließungsmaßnahmen unmöglich machen oder erheblich verzögern.

1. Welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen die beschriebene Kürzung der Städtebaufördermittel geplante Erschließungsmaßnahmen unmöglich machen oder erheblich verzögern (bitte einzeln aufführen mit Angabe der Höhe der gekürzten Städtebauförderung sowie der jährlichen pauschalen Mittelzuweisung an die Gemeinde in 2020, 2021 und 2022)? 2. Wie bewertet die Landesregierung das geschilderte Problem vieler Gemeinden Erschließungsmaßnahmen wegen erheblicher Kürzungen der Städtebaufördermittel nicht oder mit erheblicher Verzögerung finanzieren zu können?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist bisher lediglich ein Fall bekannt, der sich verzögert. Es handelt sich um die Einzelmaßnahme Ispericher Straße im Fördergebiet der Stadt Seebad Ueckermünde "Ost". Kürzungen bewilligter Städtebaufördermittel wurden hier nicht vorgenommen. Insofern trifft es nicht zu, dass das Problem von vielen Gemeinden geschildert worden wäre und es ist somit nicht bekannt, dass weitere Erschließungsmaßnahmen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung finanziert werden können.

Der Berücksichtigung der weggefallenen/fiktiven Straßenbaubeiträge bei der Bemessung der Städtebauförderung stellt keine Kürzung der Städtebauförderung dar. Ab dem Jahr 2020 erfolgt durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) die Kompensation durch eine pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden. Dadurch können die Gemeinden mit jährlich wiederkehrenden Einnahmen rechnen. Die zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel übersteigen das Volumen der in der Vergangenheit jährlich erhobenen Straßenbaubeiträge deutlich.

- 3. Wie beabsichtigt die Landesregierung, zukünftig mit der fiktiven Anrechnung von KAG-Beiträgen umzugehen, um eine angemessene Förderung für die Gemeinden zu erreichen?
- 4. Ist eine Änderung der Fördergrundsätze oder des KAG geplant? Wenn ja,
 - a) welches Ziel verfolgt die Änderung?
 - b) wie soll sie inhaltlich ausgestaltet werden?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V geregelte finanzielle Ausgleich wurde vom Landesverfassungsgericht bestätigt. Eine Änderung des KAG M-V ist nicht geplant.

Es wird jedoch geprüft, inwieweit die Fördergrundsätze im Rahmen der Städtebauförderung angepasst werden können, um zukünftig keine Anrechnungen von fiktiv zu berechnenden KAG-Beiträgen mehr vorzunehmen. Dazu ist die Einführung einer Pauschalförderung beabsichtigt.

5. Hält die Landesregierung eine erneute Einführung der Spitzabrechnung oder eine deutliche Erhöhung der Ausgleichssumme im Interesse der Kommunen für möglich und notwendig (bitte Antwort begründen)?

Der für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a KAG M-V geregelte finanzielle Ausgleich wurde durch das Landesverfassungsgericht in vollem Umfang bestätigt (LVerfG), Urt. vom 17. Juni 2021 - 9/19 - 9), sodass sich weder dem Grunde noch der Höhe nach die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung ergibt.

Die erneute Einführung einer Spitzabrechnung ist nicht vorgesehen. Die Vorteile eines pauschalen Ausgleichs liegen unter anderem in der Vermeidung von Fehlanreizen und rechtlicher Problemstellungen infolge der heterogenen Satzungslagen der Vergangenheit sowie einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Die Höhe der pauschalen Mittelzuweisung ist nach § 8a Absatz 6 KAG M-V im Abstand von vier Jahren zu überprüfen. Die Landesregierung wird entsprechende Evaluierungen durchführen.

- 6. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Fachverbände die pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich, die auf der tatsächlichen Höhe der von den Gemeinden aus Straßenbaubeiträgen erhobenen Mittel der Vergangenheit beruhen, für deutlich zu niedrig für eine nachhaltige Erhaltung der kommunalen Straßeninfrastruktur halten?
 - a) Auf welcher Weise müssten aus Sicht der Landesregierung die tatsächlich für eine nachhaltige Erhaltung der kommunalen Straßeninfrastruktur erforderlichen Mittel berechnet werden?
 - b) Zu welchem Ergebnis kommt eine derartige Berechnung (bitte gegebenenfalls eine qualifizierte Schätzung angeben)?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Behauptung eines zu niedrigen finanziellen Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge hat das Landesverfassungsgericht zurückgewiesen (LVerfG, Urt. vom 17. Juni 2021 – 9/19 –). Die Landesregierung teilt die im Zusammenhang vom Landesverfassungsgericht ergangenen Bewertungen uneingeschränkt. Die Beantwortung von Fragen, die sich aus einer fehlerhaften Behauptung ableiten, setzt eine Abweichung von den Bewertungen des Landesverfassungsgerichts voraus, der sich die Landesregierung nicht anschließt.